

**Verordnung
über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen
außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100) erlässt der Markt Wirsberg folgende

Verordnung

§ 1

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehalts nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle); insbesondere Reisig, Zweige und Äste in trockenem Zustand, auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

§ 2

Dabei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

1. Das Verbrennen ist in den **Monaten April und Oktober** eines jeden Jahres und nur an **Werktagen von 8 bis 18 Uhr zulässig**. An den Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen verboten.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
3. Das Feuer ist ständig zu beaufsichtigen.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.
6. Die Bewohner der Nachbargrundstücke dürfen durch Rauch oder Qualm nicht belästigt werden.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnungen erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbußen bis Fünfzigtausend Euro belegt werden kann.

§ 4

Die Verordnung tritt zum 20. März 2005 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Wirsberg, 9. Februar 2005
Markt Wirsberg

Anselstetter
Erster Bürgermeister